

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Mathematik

vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfung, Mastergrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienanforderungen, Teilzeitstudium
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung von Studien-, Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlagen 1-2: Module und Studienaufbau, Modellstudienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfung, Mastergrad

- (1) Der Masterstudiengang Mathematik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten. Der konsekutive, forschungsorientierte Masterstudiengang Mathematik vermittelt tiefergehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden der Mathematik und nach Wahl der Studierenden auch angrenzender Fachgebiete.
- (2) Durch die in § 14 definierte Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die für eine Promotion erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Kompetenzen erworben haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (4) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 2 Regelstudienzeit, Studienanforderungen, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester.
- (2) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern im Pflichtbereich ein deutschsprachiges Alternativangebot besteht. Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden, soweit die zu prüfende Person ihr Einverständnis damit erklärt hat.
- (3) Wird die Masterprüfung gemäß § 14 nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Gründe dafür sind von der bzw. dem Studierenden gemäß § 8 Abs. 2 gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (4) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums (Teilzeitstudienordnung) an der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Verfassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeiten entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 der Teilzeitstudienordnung zu beachten.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, d.h. Studienleistungen werden in Modulen (siehe § 4) erbracht. Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 LP.

- (2) Das Lehrangebot dient der Vertiefung und der Spezialausbildung in mehreren Teilgebieten der Mathematik bzw. angrenzender Gebiete. Es umfasst folgende Studienanteile: zwei Wahlpflichtbereiche – jeweils einen in Reiner und Angewandter Mathematik – von je 8 LP, zwei mathematische Seminare von je 6 LP sowie weitere Wahlveranstaltungen von insgesamt 32 LP. Bei der Wahl der Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass ein hinreichender Anteil in das Gebiet der Masterarbeit fällt; die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit kann die Teilnahme an spezifischen Veranstaltungen im Umfang von bis zu 16 LP zur Bedingung der Betreuung machen; die Erfüllung dieser Bedingung wird mit der Übernahme der Betreuung bestätigt. Hinzu kommen ein Anwendungsgebiet mit 16 LP sowie übergreifende Kompetenzen im Umfang von 6 LP. Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP, auf die Präsentation der Masterarbeit 8 LP.
- (3) Die möglichen Anwendungsgebiete sind in Anlage 1 angegeben und im Modulhandbuch genauer ausgeführt. Weitere Anwendungsgebiete können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Veranstaltungen des Anwendungsgebietes können auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Mathematik ersetzt werden.
- (4) Die Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sind in Anlage 1 angegeben und im Modulhandbuch genauer ausgeführt.

§ 4 Module, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die weiteren zu erbringenden Studienleistungen und zugehörigen Prüfungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind. Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Module voraussetzen. Die Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Bei den Modulen wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
 - 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch das Bestehen eines anderen Wahlpflichtmoduls im gleichen Wahlpflichtbereich ausgeglichen werden.
 - 3. Wahlmodule sind Module, die Studierende frei aus dem Modulangebot des jeweiligen Wahlbereichs wählen können. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten, die zum Erreichen des für das Studium erforderlichen Umfangs zur Verfügung stehen, innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

- (3) Das Modulhandbuch kann Regelungen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen treffen. Ist eine Anmeldefrist bestimmt, so ist die Abmeldung nur innerhalb der im Modulhandbuch genannten Frist möglich. Versäumt die bzw. der Studierende die fristgerechte Abmeldung, gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als „nicht bestanden“ und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.
- (4) Am Ende eines jeden Semesters kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt werden. Darin werden alle durchlaufenen Modulprüfungen (inklusive der nicht bestandenen Prüfungen) zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober und beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet außerdem regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Aufgaben, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer an der Fakultät hauptamtlich tätigen Person widerruflich übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben durch Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden. Die Prüfenden müssen im Masterstudiengang Mathematik lehren.

- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschul-lehrerinnen und -lehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie Akade-mische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis vom Dekanat übertragen wurde, befugt, die jeweils im Masterstudiengang Mathematik an der Univer-sität Heidelberg lehren.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrver-anstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (4) Beisitzende sollen über die Masterprüfung in Mathematik oder eine mindestens gleich-wertige Abschlussprüfung verfügen.
- (5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien-, Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an an-deren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hin-sichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistun-gen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Prä-senzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der bzw. dem Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerken-nende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzun-gen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulischen Leistungen liegt bei der bzw. dem Antragstellenden. Wenn bei außerhochschulischen Leistungen für die An-rechnung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen feh-len, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studie-rende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG und den Regelungen dieses § 7 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesys-tems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder ver-wandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Vorausset-zungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Für das Verfahren der Anrechnung gilt Abs. 3 entsprechend.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2 und 5 sowie Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr alleine zu versorgenden Kindes ist ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Nachweise, wie z.B. Atteste, im Original vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Die lehrverantwortliche Person entscheidet darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen.
- (3) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person die Zulassung zu einer oder mehreren weiteren Prüfungen versagen. Ein schwerwiegender Fall ist insbesondere anzunehmen, wenn die zu prüfende Person mehr als zwei Täuschungsversuche bei Prüfungen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, unternommen hat oder bei mehr als einer Prüfung deren Ablauf gestört und dies zur Unterbrechung oder dem Abbruch der Prüfung geführt hat und hiervon andere Prüflinge betroffen waren.
- (5) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt auch für eine Entscheidung nach Abs. 4 Satz 4.

- (6) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 4 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.

§ 9 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Module Prüfungen abgehalten. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige prüfende Person nach § 6 Abs. 1 gestellt. Näheres, einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen, regelt das Modulhandbuch.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" und dem Notenwert 4,0 bewertet worden ist. Prüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer eines Moduls hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Modulen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (3) Prüfungen können, ggf. elektronisch bzw. computergestützt, abgehalten werden als
1. mündliche Prüfungen,
 2. schriftliche Prüfungen,
 3. Mischformen der unter 1. und 2. genannten Prüfungsarten.
- (4) Art, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, in der Regel zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung.
- (5) Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden in der Regel innerhalb der ersten 4 Wochen der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Prüfungstermine innerhalb eines Prüfungszeitraumes sind mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden können die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 verkürzt werden. Prüfungstermine werden durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben; eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt. Prüfungen, die über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden, werden im Modulhandbuch als fortlaufende Prüfungen gekennzeichnet und hinsichtlich ihrer Anzahl und/oder ihres Turnus' näher bestimmt; im Übrigen bedürfen sie keiner Ankündigung.
- (6) Die Zulassung und Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung, zu welcher sie gehört. Näheres kann das Modulhandbuch regeln. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu sieben Tage vor der Prüfung möglich, danach ist nur ein Rücktritt unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 möglich. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Vor Prüfungen haben zu prüfende Personen auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

- (8) Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Hilfsmittel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der prüfenden Person zulässig. Dies gilt auch für Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte. Das Mitbringen oder Nutzen von Hilfsmitteln bzw. Geräten ohne ausdrückliche Genehmigung führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und deren Bewertung mit 5,0 bzw. als nicht bestanden. Das Verlassen des Raumes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der prüfenden oder aufsichtsführenden Person zulässig.
- (9) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, so hat die zu prüfende Person schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen der prüfenden Person ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass die zu prüfende Person einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft werden kann. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats gilt die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (10) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes verstanden hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und mit den gängigen Methoden des Faches Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, bei Seminarvorträgen zwischen 40 und 90 Minuten einschließlich Präsentation. Näheres wird im Modulhandbuch oder durch rechtzeitige Bekanntgabe durch die lehrverantwortliche Person geregelt.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person gem. § 6 Abs. 4 abgelegt. Bei mehreren prüfenden Personen kann eine der prüfenden Personen den Beisitz der Prüfungen der anderen prüfenden Person übernehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren oder Hausarbeiten durchgeführt werden. Durch die schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht und dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. Sie finden unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. elektronisch bzw. computergestützt statt. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten sind aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

- (4) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsbe-rechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung unter den Klausurteilnehmenden (x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungshorizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple-Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreitet in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwellenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

- (5) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungen soll zwei Wochen nicht überschreiten. § 17 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Bewertung und Benotung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenwert	Bewertung
1 = sehr gut	bis 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	3,6 bis 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	ab 4,1	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note für eine einzelne Leistung vergeben, so kommt lediglich eine Note im Sinne von Satz 2, Tabellenspalte 1 in Betracht; diese kann jedoch um 0,3 auf die Zwischenwerte x,7 bzw. x,3 abgesenkt bzw. angehoben werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Geht eine Note für eine einzelne Leistung in eine Gesamtbewertung ein, so gilt als Notenwert die ganze Zahl (x,0) bzw. ggf. der Zwischenwert (x,7 oder x,3).

Werden Bewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, ergibt sich der Gesamtnotenwert aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenwerte, sofern nicht im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine abweichende Gewichtung vorgegeben wird; Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Modulteilnoten. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet abweichend von Satz 1 die Note der Modulabschlussprüfung die Endnote für dieses Modul.
- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (2) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist bei maximal drei Modulen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bei den Modulen Masterarbeit und Präsentation zur Masterarbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

II. Masterprüfung

§ 14 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. den Pflichtmodulen Masterarbeit und Präsentation zur Masterarbeit gemäß Anlage 1,
2. den übrigen Prüfungen gemäß Anlage 1.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 14 definierten Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Mathematik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

Darüber hinaus kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 nachweist. Des Weiteren kann zur Präsentation zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer zur Masterarbeit zugelassen ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Mathematik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss anzumelden und dabei die eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung vorzulegen, dass
 1. Studienleistungen im Umfang von mindestens 45 LP absolviert wurden und
 2. der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Mathematik oder für einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist.

- (3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der bzw. dem Betreuenden der Arbeit festgelegt. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema oder eine Themenwahl durch die zu prüfende Person wird dadurch nicht begründet.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (5) Die zu prüfende Person muss die Masterarbeit spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der letzten Prüfung gemäß § 14 Nr. 2 anmelden oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

Bei Versäumen der genannten Anmeldefrist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.

- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Betreuenden um bis zu drei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.
- (7) Die Masterarbeit kann nach vorheriger Absprache mit der betreuenden Person in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und einer elektronischen Fassung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Format für die elektronische Fassung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bei Anmeldung der Arbeit bekanntgegeben.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung entspricht und dass die zu prüfende Person mit einer universitätsinternen Prüfung anhand einer Plagiatsoftware einverstanden ist. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen gemäß § 6 Abs. 2 bewertet. Die erste prüfende Person soll die betreuende Person der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund fachlicher Erfordernisse, kann hinsichtlich der zweiten prüfenden Person von den Vorgaben des § 6 Abs. 2 insofern abgewichen werden, als die zweite prüfende Person nicht an der Universität Heidelberg lehren muss. Die zu prüfende Person

hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der zweiten prüfenden Person, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bei der Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmen. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (5) Hat eine Überdenkung nach § 21 Abs. 2 betreffend die Bewertung einer Masterarbeit nicht zu einer Änderung der Bewertung zugunsten der zu prüfenden Person geführt, kann innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen die Bewertung ein substantiiert begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss auf eine Drittbegutachtung durch eine weitere prüfende Person, die über die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 oder gleichwertig verfügt, gestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewertung nach Abschluss des Überdenkungsverfahrens „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. Die dritte prüfende Person wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Laufen nicht alle Bewertungen übereinstimmend „nicht ausreichend“ (5,0), so kann der Prüfungsausschuss eine vierte prüfende Person bestimmen. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vier Bewertungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (6) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Arbeit anzumelden. Danach gilt erneut die Frist nach §16 Abs. 6 bis zur Abgabe. Wird die wiederholte Masterarbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) Die Masterarbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn die Autorin bzw. der Autor diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 120 LP erbracht wurden und alle notwendigen Module gemäß Anlage 1 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete Prüfung und gegebenenfalls die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten der einzelnen Module in der Anlage entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Noten für Übergreifende Kompetenzen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein; dies gilt nicht für Module mit integrierten Übergreifenden Kompetenzen, sie werden hinsichtlich der Gewichtung mit ihrer vollen Anzahl an Leistungspunkten herangezogen.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann durch die Fakultät auf Beschluss des Prüfungsausschusses verliehen werden, wenn die Gesamtnote „sehr gut“ lautet und außergewöhnliche Leistungen vorliegen, insbesondere die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde.

- (3) Studierende, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, den zugeordneten Leistungspunkten, das Thema und die Note der Masterarbeit, sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist, und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und die sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die durchlaufenen Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen und den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Masterprüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hatte, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn

die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtsführenden Person.
- (2) Innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen die Bewertung kann die geprüfte Person bei der prüfenden Person oder beim Prüfungsausschuss Einwendungen gegen die Bewertung vorbringen (Überdenkungsverfahren). Die Einwendungen sind substantiiert zu begründen. Die prüfende Person überdenkt die vorgenommene Bewertung anhand der vorgebrachten Einwendungen und teilt der geprüften Person sowie dem Prüfungsausschuss das Ergebnis der Überdenkung mit. Führt die Überdenkung zu einer Änderung der ursprünglichen Bewertung, so veranlasst der Prüfungsausschuss ggf. erforderliche weitere Schritte. Das Überdenkungsverfahren soll drei Wochen nach Eingang der substantiierten Einwendungen abgeschlossen sein.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit der geprüften Person bestimmen.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen vom 11. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 515), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.02.2013, S. 63) und vom 8. Dezember 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22.12.2016) außer Kraft.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Studienaufbau

Diese Anlage listet die zu bestehenden Module für den Masterstudiengang Mathematik auf. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 50 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	50 LP
2 mal Seminar im Master	12 LP
Masterarbeit	30 LP
Präsentation zur Masterarbeit	8 LP

B. Wahlpflichtbereich Mathematik

Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind insgesamt 16 LP zu erbringen (2 Module). Je ein Modul aus den Teilbereichen „Reine Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“. Das Fachstudium gliedert sich entsprechend den Forschungsschwerpunkten der Fakultät in die Bereiche

- A. Algebra und Arithmetik
- B. Angewandte Analysis und Modellierung
- C. Geometrie und Topologie
- D. Komplexe Analysis, automorphe Formen und Mathematische Physik
- E. Numerik und Optimierung
- F. Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung

Innerhalb der Bereiche gliedern sich die Module nach dem Grad der Vertiefung und Spezialisierung. Insbesondere sind dies (die angegebenen Leistungspunktzahlen stellen typische Beispiele jeder Kategorie dar):

1. Grundmodule (8 LP); diese führen auf der Basis der Bachelorausbildung in ein Teilgebiet ein.
2. Aufbaumodule (8 LP); diese vertiefen Stoff eines Teilgebiets aufbauend auf einem Grundmodul.
3. Spezialisierungsmodule (3-8 LP); diese führen in spezielle Aspekte eines Teilgebiets ein, die in der Regel eng an die aktuelle Forschung heranführen.

Als Wahlpflichtmodule können Grund- und Aufbaumodule gewählt werden. Dabei sind die Bereiche A, C und D als Reine, die Bereiche B, E und F als Angewandte Mathematik wählbar.

C. Wahlbereich Mathematik

Im Wahlbereich Mathematik sind 32 LP zu erbringen. Die Wahlmodule sind aus dem Angebot der Mastermodule Mathematik zu wählen.

Wenn zum Erreichen bestimmter Lernziele die erforderlichen Grundkenntnisse fehlen, so können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module bis zu einem Umfang von 16 LP aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Mathematik mit Fachanteil 100% im Wahlbereich absolviert und auf den Wahlbereich des Masterstudiengangs angerechnet werden. Die

zur Verfügung stehenden Module sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs mit Fachanteil 100% aufgelistet.

D. Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet sind 16 LP zu erbringen. Näheres regelt das Modulhandbuch. Zulässige Anwendungsgebiete sind:

- Informatik
- Physik
- Astronomie
- Biologie
- Chemie
- Wirtschaftswissenschaften
- Philosophie

Weitere Anwendungsgebiete sind im Modulhandbuch angegeben oder können laut § 3 Abs. 3 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Anwendungsgebiet kann auf Antrag des Studierenden durch Module aus dem Master Mathematik im Umfang von 16 LP ersetzt werden.

E. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In den ÜK sind 6 LP zu erbringen, siehe Regelungen im Modulhandbuch.

Anlage 2: Modellstudienplan

1. Jahr	60 LP
Wahlpflicht Reine Mathematik	8 LP
Wahlpflicht Angewandte Mathematik	8 LP
Wahl Mathematik	16 LP
2 Seminare	12 LP
Anwendungsgebiet	16 LP
2. Jahr	60 LP
Wahl Mathematik	16 LP
Übergreifende Kompetenzen	6 LP
Masterarbeit	30 LP
Präsentation zur Masterarbeit	8 LP

Bei der Wahl der Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass ein hinreichender Anteil in das Gebiet der Masterarbeit fällt. Dazu kann der Betreuer der Arbeit bis zu 16 LP in spezifischen Veranstaltungen zur Bedingung der Betreuung machen. Die Erfüllung dieser Bedingung wird mit der Übernahme der Betreuung bestätigt.